

## Arbeitsvertrag (geringfügige Beschäftigung)

*(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden sollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)*

Zwischen \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Arbeitgebers) - nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt-

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Wohnhaft \_\_\_\_\_  
- nachfolgend „Arbeitnehmer/-in“ genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### § 1 Beginn und Dauer der Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Die Ausübung innerbetrieblicher Tätigkeiten erfolgt in \_\_\_\_\_.

*(oder: Die Ausübung innerbetrieblicher Tätigkeiten erfolgt, soweit der Arbeitgeber nichts anderes anordnet, im Homeoffice des Arbeitnehmers in München. Hierfür hat der Arbeitnehmer auf eigene Kosten einen Arbeitsplatz vorzuhalten.)*

### § 2 Probezeit

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

### § 3 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als \_\_\_\_\_ eingestellt und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

---

---

---

---

*(Es wird empfohlen, bei der Angabe der Tätigkeiten keine zu starke Einengung vorzunehmen, da bei einer Änderung der Arbeitnehmer ansonsten zustimmen muss oder eine sozial gerechtfertigte Änderungskündigung auszusprechen ist.)*

## **§ 4 Arbeitsvergütung**

Der Arbeitnehmer erhält einen Stundenlohn von derzeit \_\_\_\_\_ Euro brutto. Die Vergütung, zahlbar zum Ende eines jeden Kalendermonats, wird auf das Konto mit der IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_ überwiesen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der steuerlichen bzw. versicherungsrechtlichen Verhältnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit \_\_\_\_\_ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung.

## **§ 6 Urlaub**

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Der Arbeitgeber gewährt zusätzlich einen vertraglichen Urlaub von weiteren \_\_\_\_\_ Arbeitstagen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.
2. Der gesamte Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Bei der Festlegung von Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden die betrieblichen Interessen und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Der Arbeitnehmer hat (*Firmenname*) rechtzeitig über seine Urlaubspläne zu informieren und entsprechend Urlaub zu beantragen.
3. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr muss grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Folgejahres genommen werden. Ein übertragener gesetzlicher Urlaub verfällt, wenn und soweit er wegen andauernder Erkrankung der Arbeitnehmer\*in nicht genommen werden kann, mit Ablauf von 15 Monaten nach Ende des jeweiligen Urlaubsjahres.

## **§ 7 Krankheit**

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen. Die Arbeitsverhinderung muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der Arbeitnehmer spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber kann die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch früher verlangen.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Vertragsstrafe**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß antritt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für einen Vertragsbruch bis zum Ende der Probezeit und einer Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **§ 10 Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto.

## **§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

---

## **§ 12 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie die Aufhebung der Schriftform selbst bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, wie beispielsweise Familienstand, Anzahl der Kinder oder Adresse, mitzuteilen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/-in